

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 44

07.11.2021

2021

## Sonderausgabe

### Inhaltsverzeichnis

Seite

**Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

312

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)

314

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

---

**Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

SG 50

**Bekanntmachung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zum Vollzug der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

Bekanntmachung über die Regional erhöhte Belastung der COVID-19 Fälle und Intensivbettenbelegungen für den Landkreis Neumarkt. i. d. OPf. vom 07.11.2021.

Auf Grund von § 17a Abs.1 S. 1 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 5. November 2021 (BayMBl. Nr. 772) geändert worden ist, macht das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. folgendes bekannt:

1. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 6 und 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 300 am Sonntag, 07.11.2021 mit 326,1 erstmalig überschritten.

2. Zugleich liegt im Leistellenbereich Regensburg (Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg, Landkreis Cham, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.), dem der Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz gemäß Art. 1 Satz 3 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und Anlage 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes angehört, nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters, die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei 87,1 Prozent.
3. Im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. gelten deshalb gemäß § 17a Abs. 1 S. 2 der 14. BayIfSMV. ab Montag, 08.11.2021 zusätzlich die vorgesehenen Maßnahmen des § 17 S. 2 der 14. BayIfSMV. die bei einer regional erhöhten Belastung an die Voraussetzungen geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten wird und zugleich die Belegung der verfügbaren Intensivbetten bei mindestens 80 Prozent liegt. Dies gilt solange, bis sich nach § 17 a Abs. 2 der 14. BayIfSMV die festgelegten Grenzen, an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr kumulativ überschritten werden und das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. dies unverzüglich amtlich bekannt macht. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 fortgelten.

### **Hinweis:**

Durch die Änderungsverordnung vom 05. November 2021 (BayMBI Nr. 772) hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege insbesondere den Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 300 und die Belegung der im Leistellenbereich verfügbaren Intensivbetten in seinen Regelungen aufgenommen. Für den vollständigen Verordnungstext und die sich insbesondere aus dieser Bekanntmachung ergebenden Maßnahmen (insbesondere in großen Teilen 2G-Zugangsbeschränkungen, 3G-Zugangsregelung für Beschäftigte und Inhaber bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten, verpflichtendes Tragen von FFP2-Masken soweit Maskenpflicht besteht und die Änderungen im Bereich der Schulen) wird hingewiesen auf die konsolidierte Lesefassung der 14. BayIfSMV.

([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_14](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_14))

Für die Änderungsverordnung wird verwiesen auf die konsolidierte Lesefassung der Änderungsverordnung vom 05. November 2021.

(<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/772/baymbl-2021-772.pdf>)

Neumarkt i.d.OPf., 07.11.2021

Björn Dünzkofer

Regierungsrat

**ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)**

”Für **Herrn Manuel Lill**  
**geb. am 29.07.1991**  
**zuletzt wohnhaft in Hochstr. 13, 92318 Neumarkt i.d.OPf.**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.10.2021, 46/NM – ML 1234/NO, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 28.10.2021  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Ottinger

---

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**